

Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift

Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft

Band: 163 (1997)

Heft: 12

Artikel: Kriegsvölkerrecht : Gedanken aus ärztlicher Sicht

Autor: Battaglia, Hugo

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-64784>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kriegsvölkerrecht – Gedanken aus ärztlicher Sicht

Hugo Battaglia

Das Schweizerkreuz und das Rote Kreuz sehen nicht nur ähnlich aus, sie haben auch die gleiche Wurzel: Das humanitäre Gedankengut, auf dem beide gewachsen sind. Diese Ähnlichkeit ist kein Zufall. Dem Arzt muss das humanitäre Gedankengut Grundlage seines Denkens und Handelns sein, und er ist dieser Menschlichkeit besonders verpflichtet. Es ist eine Verpflichtung, die alle Ärzte dieser Welt ungeachtet ihrer Herkunft eingehen. In einer Zeit, in der Krieg und Gewalt an der Tagesordnung sind, wo Menschenrechte – und damit auch Kriegsvölkerrechte – täglich mit Füßen getreten werden, ist es ärztliche Pflicht, über diese spezielle Verantwortung nachzudenken.



Hugo Battaglia,
Dr. med. FMH für Chirurgie,
Kreisarzt SUVA,
Major, Az Stab Fest Rgt 4,
Richter am Divisionsgericht 7,
Dachslerstrasse 47, 8048 Zürich,
ehem. Arzt Schweizerisches
Katastrophenhilfskorps.

Status des Sanitätspersonals

Das Kriegsvölkerrecht garantiert dem Sanitätspersonal, also auch dem Arzt und dem Patienten, einen privilegierten Status. Der Arzt hat als Privilegiert eine spezielle Verantwortung bei der Unterstützung zur Durchsetzung der kriegsvölkerrechtlichen Grundsätze.

Was für Kriegszeiten zu gelten hat, muss in Friedenszeiten geübt werden. Die Verkürzung von Dienstzeiten darf nicht dazu führen, dass aus Zeitmangel die Belange des Kriegsvölkerrechts vernachlässigt werden. Der Schaden für das Ansehen unserer Armee und damit unseres Neutralstaates würde auf Dauer folgeschwer. In einer integralen Ausbildung ist jeder Armeeangehörige stufengerecht in dieser Thematik auszubilden. Kriegsvölkerrecht ist nota bene mit dem Sanitätsdienst eng verbunden, ja geradezu die Basis der Kameradenhilfe.

Dass dies nötig ist, beweisen immer wieder die Berichte des IKRK, die den weltweit schlechten Ausbildungsstand der Armeen in dieser Thematik bemängeln, aber auch deren schlechte Durchsetzung dieser Grundsätze. Zu oft wird der Unterricht als Nebensächlichkeit erachtet und ist entsprechend ungenügend. Das Handeln in dieser Thematik muss genauso reflexartig geschehen wie beispielsweise der Waffen-drill, was nur durch Wiederholung von praktischen Übungen erreicht wird. In den letzten Jahren wurde für die Ausbildung auf allen Stufen viel unternommen, vor allem durch stufengerechte audiovisuelle Mittel (CD-ROM, Video usw.), was den Einstieg in die Thematik sicher fördert. Die Konzeptstudie «KVR 95» der Geschäftsleitung EMD sei hier angesprochen, ohne näher darauf einzugehen.

Aufgabe des Arztes

Der Arzt, ob als Soldat oder Offizier, hat in jeder Armee – oft ohne dies selber zu realisieren – speziellen Status.

Durch seine berufliche und ethische Kompetenz wird er ungeachtet von Grad und Herkunft in eine privilegierte Position versetzt, die ihn auch zu vermehrter Verantwortung verpflichtet. Sein Einfluss wird damit vielschichtig und ermöglicht es ihm auch, sich in entscheidende Prozesse einzubringen. Dies ist eine einmalige Chance, humanitären Anliegen zum Durchbruch zu verhelfen.

Möglichkeiten zur Einflussnahme

Es gibt drei Ebenen, auf denen zur Durchsetzung der kriegsvölkerrechtlichen Verpflichtungen Einfluss geltend gemacht werden kann: Die politische, die religiöse und schliesslich die militärische Ebene.

- Die politische Ebene bietet die grösste Aussicht, auf friedlichem Wege das Kriegsvölkerrecht durchzusetzen.
- Die religiöse Ebene ist, durch die multikulturelle Vielfalt bedingt, am wenigsten und wahrscheinlich am schwierigsten zu beeinflussen.
- Wenn wir die militärische Ebene betrachten, dann wird der Einfluss zwar begrenzt, aber doch recht direkt sein, wenn auch nur in einem definierten Bereich.

Als Folgerung daraus ergeben sich somit noch zwei Einflussebenen, auf die der Arzt positiv einwirken kann, nicht zuletzt auch im Sinne von Konzentration und Ökonomie der Kräfte.

- Durch politisches Engagement kann und sollte sich der Arzt vermehrt bemerkbar machen. Die berufliche Beanspruchung verhindert leider nicht selten, nur daran zu denken.
- Ein Engagement auf militärischer Ebene ist schon eher realisierbar. Durch das Dienstobligatorium ist die Zeit bereits vorgegeben, was der Motivation eher förderlich ist.

Sicher sind vor allem die Kommandanten der verschiedenen Stufen gefragt, die Stabsmitarbeiter müssen hier aber sinnvoll miteinbezogen werden. Sie tragen auch die Ausbildungsverantwortung mit. Damit stehen genug Ausbildner zur Verfügung, was schliesslich die Tiefenwirkung bei der Truppe begünstigen muss.

Lösungsvorschläge

Gerade weil einerseits die Dienstleistungen kürzer, anderseits die Programme für viele Kurse länger werden, drängen sich Ausbildner mit profun-

Das Kriegsvölkerrecht garantiert dem Sanitätspersonal, also auch dem Arzt und dem Patienten, einen privilegierten Status.

Abb.: Medizinische Behandlung unter Feldbedingungen.
(Armeefotodienst)



dem Können auf. Die Belastung von Stabsmitarbeitern ist unterschiedlich, so dass diese Ausbildungsaufgabe – traditionell bis heute Teil des Aufgabenhefts der Adjudanten – beispielsweise von Ärzten und Feldpredigern im Rahmen ihrer ureigenen Ausbildungsprogramme unterstützt werden könnte. Bei diesen Stabsmitarbeitern ist der Bedarf beispielsweise an Rekognoszierungszeit in der Regel ungleich geringer als bei anderen Spezialisten.

Es wäre zu überlegen, ob nicht ein Tageskurs zentral durchgeführt werden könnte, der als Rekognoszierungszeit angerechnet würde. Durch regionale Kursführung könnten Anfahrtswege klein gehalten werden, was den zentralen Kurs auch zeitlich rechtfertigen würde. Solche Kurse wären nicht jährlich für alle nötig, sondern in drei- bis vierjährigem Turnus.

Ich habe als Einheitskommandant die Erfahrung gemacht, dass selbst auf unterster Stufe, wo beispielsweise Soldaten als Zugsanitäter für Ausbildungszwecke zusammengezogen wurden, der Ausbildungserfolg sehr effektiv war und diese Spezialisten anschliessend gute Ausbildungsgrundlagen in die Gesamtausbildung brachten. Nicht nur der Ausbildungsstoff wird als Modul gebracht, sondern der Ausbilder selber ist dann ein Teil dieses Ausbildungsmoduls. Die Ausbildung kann sicher davon profitieren, da die Professionalität in der Materienvermittlung gesteigert werden könnte und – als wichtiger Nebeneffekt – der Kommandant auf Stufe Kompanie entlastet würde.

Dadurch, dass keine zusätzlichen Diensttage anfallen, dürfte die Akze-

tanz unter den Stabsmitarbeitern sicherlich vorhanden sein. Nebst der Abwechslung der Materie kommt doch ein Synergieeffekt dazu, handelt es sich doch um eine Thematik, die im weiteren Sinn die Kameradenhilfe beinhaltet.

Der Sinn des Stabsmitarbeitereinsatzes darf aber nicht sein, dass der Chef sich der Aufgabe der Ausbildung und Durchsetzung der kriegsvölkerrechtlichen Regeln entzieht. Es ist und bleibt ein Teil seiner Führungsverantwortung.

Auch wenn moderne Ausbildungshilfen wie computerunterstützte Lernprogramme für viele Stufen vorliegen, kann die Lehrtätigkeit nicht vollständig ersetzt werden. Es ist eine Ausbildungsmaterie, die nicht komplett im Selbststudium erarbeitet werden kann.

Folgerungen

Gerade im Wandel des modernen Kriegsgeschehens, wo die Aufträge und Strukturen der Armeen sich auf kleinere Gruppen und Ziele verlagert haben – und damit weniger kontrollierbar und beeinflussbar werden – ist die Kenntnis und Durchsetzung der kriegsvölkerrechtlichen Grundsätze besonders wichtig. Die Führung der verschiedenen Kleinverbände ist schwierig, was die Übergriffe in diesen Belangen begünstigt. Die Kontrolle kann und muss im kleinsten Verband beginnen. Dies hat bereits in der frühesten militärischen Ausbildung zu geschehen.

Leider sind die Reaktionen auch von sogenannten «kultivierten» Menschen nicht immer voraussehbar. Durch eine

ständige Ausbildung und Erziehung kann das Verhalten sicher günstig beeinflusst werden. Die Situation in Ex-Jugoslawien kann sich überall wiederholen – auch bei uns, wenn die Voraussetzungen stimmen.

Es wäre tragisch, wenn unsere Armeeangehörigen mangels Kenntnis der Materie durch Fehlverhalten auffallen würden. Wir gelten immerhin als ein Vorbild in völkerrechtlichen Belangen. Darum gehört dieses Thema in die Ausbildung bis auf die unterste Stufe und muss in den Übungen praktisch integriert werden. Es reicht nicht mehr, wenn nur die Chefs sich in der Materie auskennen.

Kürzere Dienstzeiten erfordern Abstriche, aber nicht überall und zu jedem Preis.

Zusammenfassung

Als Depositärstaat kommt uns eine spezielle Verantwortung zu. Wem Verantwortung übertragen wird, von dem wird auch erwartet, dass er ein Vorbild ist. Modern ausgedrückt, als «opinion leader» sich aufdrängt. Leider ist weltweit der Ausbildungsstand der Armeen bezüglich kriegsvölkerrechtlicher Kenntnisse nicht gerade ermutigend. Und noch schlimmer sieht es bei deren Durchsetzung aus.

Dies ist eine Frage der Führung einerseits, der Disziplin und Ethik des Soldaten andererseits. Deshalb muss es unser Anliegen sein, hier Vorbildfunktion zu übernehmen. Kriegsvölkerrecht ist nicht nur in Instituten zu lehren, sondern von jedem Armeeangehörigen im Alltag zu leben. ■